



 Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

budyšin **bautzen**  
DER LANDKREIS

LANDRATSAMT BAUTZEN  
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

**RECHTS- UND  
KOMMUNALAMT**

Bearbeiterin: Elke Sauer  
Dienstszitz: Bahnhofstraße 9  
02625 Bautzen  
Telefon: 03591 5251-15303  
Fax: 03591 5250-15303  
E-Mail: Elke.Sauer@ira-  
bautzen.de

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 15.3-092.12:24-Nbs  
Datum: 02.07.2024

**gegen Empfangsbekanntnis**

Gemeinde Nebelschütz  
Bürgermeister Herrn Bulang  
über  
Verwaltungsverband "Am Klosterwasser"  
Poststraße 8  
01920 Panschwitz-Kuckau

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Nebelschütz für das Jahr  
2024**

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgenden

**Bescheid**

1. Bis zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einschließlich der Vorfinanzierung von Fördermitteln und der Finanzierung der Folgekosten für die Maßnahme „Erweiterung und Sanierung Konsum Miltitz (Maßnahmennummer: 1113092024001)“ sind die festgesetzten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen mit haushaltswirtschaftlichen Sperrungen zu versehen.
2. Das Landratsamt Bautzen ist über die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre zu informieren. Dabei ist ein Nachweis zur Gesamtfinanzierung vorzulegen.
3. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz beschloss in öffentlicher Sitzung am 16.05.2024 mit Beschluss Nr. 24-05/2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024. Die Unterlagen sind am 23.05.2024 beim Landratsamt Bautzen eingegangen.

Im Rahmen der Anhörung erhielt die Gemeinde Nebelschütz einen Entwurf des Bescheides. Mit Schreiben vom 30.06.2024 teilte die Gemeinde mit, dass von einer Stellungnahme abgesehen wird.

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Jahresabschluss 2017 wurde am 16.05.2024 festgestellt und am 04.06.2024 vorgelegt.

Die Rechtspflicht gemäß § 88c SächsGemO i. V. m. Abschnitt A, Unterabschnitt XV VwV KomHWi besteht weiterhin. Eine unverzügliche Abarbeitung von Rückständen ist angezeigt. Es wird gebeten, das Landratsamt Bautzen jeweils über die Übergabe aufgestellter Jahresabschlüsse zur örtlichen Prüfung zu informieren.

Im Rahmen der Berichterstattung nach § 75 Abs. 5 SächsGemO ist eine aktualisierte Zeitschiene zur Auf- und Feststellung der ausstehenden Jahresabschlüsse zu übermitteln.

Es werden folgende Gesamtergebnisse ausgewiesen:

In TEUR	Haushaltsjahr			
	2024	2025	2026	2027
Gesamtergebnis	-390	-1.217	-603	-502
zur Verrechnung veranschlagter Fehlbetrag	217	215	202	196
Gesamtergebnis nach Verrechnung	-173	-1.002	-401	-306

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO dürfen Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Dabei darf ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Der Stand der Rücklage beträgt laut Jahresabschluss 2017 rund 261 TEUR. Laut Gemeinde beträgt der hochgerechnete Rücklagenbestand zum 01.01.2024 ca. 1.061 TEUR.

Die Gesetzmäßigkeit des Ergebnishaushaltes nach § 72 Abs. 3 SächsGemO wird unter Berücksichtigung der Rücklagen dargestellt.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es ferner erforderlich, dass ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen wird, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Zur Deckung können gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO auch verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, im Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen sowie im Bestand an liquiden Mitteln verwendet werden. Die Nettoinvestitionsmittel entwickeln sich wie folgt:

In TEUR	Haushaltsjahr			
	2024	2025	2026	2027
Nettoinvestitionsmittel	-183	-1.085	-414	-323

Es werden in allen Jahren negative Ergebnisse ausgewiesen. Die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer wurden auf Vorjahresniveau veranschlagt. Anhand der prozentualen Orientierungsdaten ist im Saldo keine Verschlechterung zu erwarten.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO können zum Ausgleich von negativen Nettoinvestitionsmitteln verfügbare liquide Mittel verwendet werden. Ausgehend von den tatsächlichen liquiden Mitteln per 31.12.2023 und den in das Jahr 2024 übertragenen Haushaltsermächtigungen (Saldo -9 TEUR) entwickelt sich der Liquiditätsbestand planmäßig wie folgt:

in TEUR	Haushaltsjahr				
	2023	2024	2025	2026	2027
liquide Mittel zum 31.12.	326	73	-1.039	-1.646	-1.958

Die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes laut § 72 Abs. 4 SächsGemO ist demnach im Jahr 2024 dargestellt. Ab dem Jahr 2025 ist die Gesetzmäßigkeit jedoch nicht mehr gegeben, da keine verfügbaren liquiden Mittel zum Ausgleich der negativen Nettoinvestitionsmittel vorhanden sind. Die Gemeinde ist demnach ab dem Haushaltsjahr 2025 zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes verpflichtet. Auf den bestehenden Konsolidierungsbedarf wurde bereits in den Vorjahren hingewiesen.

Der Liquiditätsabfluss im Finanzplanungszeitraum resultiert aus den negativen Nettoinvestitionsmitteln und der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges im Jahr 2025 mit einem Eigenanteil von 200 TEUR. Die Finanzierung des Eigenanteils ist gegenwärtig nicht gesichert. Planmäßig ist die Gemeinde im Jahr 2025 abundant. Eine (anteilige) Finanzierung durch die Verwendung investiver Schlüsselzuweisungen ist daher fraglich.

Die mittelfristige Entwicklung hat sich im Vergleich zur Haushaltsplanung 2023 verschlechtert. Im Jahr 2023 hat die Gemeinde Gewerbesteuern i. H. v. rund 1 Mio. EUR vereinnahmt, weshalb sie im Jahr 2025 voraussichtlich zur Zahlung einer Finanzausgleichsumlage gem. § 25 a SächsGemO verpflichtet ist. Diese wurde i. H. v. 100 TEUR veranschlagt. Die Kreisumlage für das Jahr 2025 wurde rund 140 TEUR höher als im Jahr 2024 geplant. Gleichzeitig werden nur noch Gewerbesteuerzahlungen i. H. v. 300 TEUR p. a. geplant.

Die durchschnittliche Abschreibungsdauer wird mit 39,45 Jahren angegeben. Die durchschnittliche Tilgungsdauer beträgt 21 Jahre. Die Fristenkongruenz lt. VwV KomHWi ist dargestellt.

Die Verbindlichkeiten per 01.01.2024 betragen 783.668 EUR (einschl. 43 TEUR Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen). Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 649 EUR je Einwohner. Der Richtwert von 850 EUR je Einwohner lt. VwV KomHWi wird nicht überschritten.

Es wurden keine Feststellungen getroffen, die zu einer Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2024 führen würden.

## II.

Das Landratsamt Bautzen ist gemäß § 112 Abs. 1 SächsGemO zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Nebelschütz.

Die Maßnahme „Erweiterung und Sanierung Konsum Miltitz (Maßnahmennummer: 1113092024001)“ stellt mittelfristig die größte Investition dar. Die Maßnahme wurde wie folgt veranschlagt:

in TEUR	Haushaltsjahr			Gesamt
	2024	2025	2026	
Auszahlungen	33	375	251	659
Einzahlungen	0	375	251	626
<b>Eigenmittel</b>	<b>33</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>33</b>

Die Gemeinde reichte einen Projektvorschlag nach dem Investitionskraftstärkungsgesetz ein und plant die Beantragung von Fördermitteln i. H. v. 95 %. Nach aktuellem Kenntnisstand steht eine Entscheidung im regionalen Begleitausschuss noch aus.

Für die Maßnahme wurden unter § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen von 626.000 EUR festgesetzt. Diese betreffen Auszahlungen für die Maßnahme im Jahr 2025 in Höhe von 375.000 EUR und im Jahr 2026 in Höhe von 251.000 EUR. Es besteht keine Genehmigungspflicht nach § 81 Abs. 4 SächsGemO, da keine Kreditaufnahmen geplant sind.

Nach § 81 Abs. 2 SächsGemO sind Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig, sofern deren Finanzierung in dem jeweiligen Jahr der Inanspruchnahme gesichert ist. Zudem darf gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 SächsKomHVO im Finanzhaushalt über Ansätze für Auszahlungen nur verfügt werden, soweit Finanzierungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dies gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Laut Plan ist die vollständige Leistung der Eigenmittel im Jahr 2024 vorgesehen. Die Ein- und Auszahlungen der Jahresscheiben 2025 und 2026 sind jeweils in gleicher Höhe veranschlagt. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2025 ist der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite i. H. v. 445 TEUR nicht ausreichend. Damit ist die sowohl die Zahlungsfähigkeit als auch die Vorfinanzierung von Zuwendungen in Frage zu stellen.

Laut Vorbericht geht die Gemeinde ebenfalls davon aus, die in Zusammenhang mit dieser Maßnahme entstehenden Folgekosten nicht finanzieren zu können. Bei der geplanten Investition handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe. Diese dürfen nur in einem solchen Umfang übernommen werden, wie die Gemeinde in der Lage ist, die sich hieraus ergebenden finanziellen Folgen dauerhaft zu bewältigen (vgl. Abschnitt A, Ziff. I, Nr. 1a VwVKomHWi).

Gemäß § 30 SächsKomHVO sind daher soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren. Ein Bewilligungsbescheid liegt bisher nicht vor. Im Falle einer Bewilligung in einem geringeren Umfang (bspw. bei nicht förderfähigen Kosten) ist die Finanzierung zusätzlicher Eigenmittelanteile nicht dargestellt.

Das Landratsamt Bautzen ist über die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperren zu informieren. Dabei ist ein Nachweis zur Gesamtfinanzierung vorzulegen. Hierbei ist insbesondere auf die Vorfinanzierung von Zuwendungen sowie die Deckung der Folgekosten einzugehen.



Rechtsgrundlagen für die Anordnung sind § 115 SächsGemO, § 30 SächsKomHVO und für das Informationsrecht § 113 SächsGemO.

Die Maßnahmen sind infolge der dargestellten Haushaltslage erforderlich, um vor Maßnahmenbeginn die Gesamtfinanzierung sicherzustellen.

Die Ermessensentscheidung wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen. Sie dient der Sicherung des Haushaltsausgleichs und ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer stetigen Aufgabenerfüllung und einer dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde Nebelschütz geboten. Im Übrigen stellt die Entscheidung das rechtsaufsichtlich geeignete und ebenso mildeste Mittel dar.

### III.

Es wird gebeten, dem Landratsamt Bautzen ein ausgefertigtes Exemplar der Haushaltsatzung sowie einen Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen und die Haushaltsdaten zeitnah in das Frühwarnsystem einzutragen.

Weiterhin wird darum gebeten, mit dem Halbjahresbericht nach § 75 Abs. 5 SächsGemO neben der aktualisierten Zeitschiene für die Jahresabschlüsse auch über die angestrebten und bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen zu berichten sowie die Gesamtfinanzierung des Feuerwehrfahrzeugs darzustellen.

### IV.

#### Kostenentscheidung:

Der Bescheid ergeht gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG kostenfrei.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation](http://www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation) abrufbar.



Udo Witschas  
Landrat

